

07.02.2020

SATZUNG

des Vereins

Freunde des Momme-Nissen-Hauses, Pellworm e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Freunde des Momme-Nissen-Hauses, Pellworm e. V.

(2) Er wurde im Jahre 2004 gegründet und ist am 15. September 2004 ins Vereinsregister eingetragen worden.

(3) Er hat seinen Sitz in Pellworm, Kreis Nordfriesland.

§ 2

Vereinszweck und –zweckverwirklichung

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung kirchlicher Zwecke gemäß § 54, Absatz 2 der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des katholischen Gotteshauses „St. Petrus“ mit angegliederten Gemeinderäumlichkeiten, genannt „Momme-Nissen-Haus“ auf der Nordseeinsel Pellworm, um die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Eigentümerin des Anwesens ist, finanziell zu entlasten und dadurch dort Gottesdienste und andere Gemeindegarbeit zu ermöglichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 10 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennt. Aufnahmeanträge sind an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss seitens des Vereinsvorstandes.

(3) Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. Der Ausschluss kann insbesondere wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erfolgen. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung; die Beitragshöhe bleibt solange unverändert, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beitragsbeschluss fasst. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es seinen Jahres-Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres nicht gezahlt hat bzw. die entsprechende Lastschrift zurückbelastet wird.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben grundsätzlich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung; er berät und beschließt über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Aufstellung der Jahresrechnung
- b) Tätigen von Investitionen, die nicht zum täglichen Geschäftsbedarf gehören
- c) Erwerb von Sachen sowie deren Veräußerung
- d) Entscheidung über Beteiligungen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einberufung von Mitgliederversammlungen

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung einberufen. Die Sitzung ist einzuberufen wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Tages-

ordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Statt der körperlichen Anwesenheit bei einer Vorstandssitzung kann mit derselben Rechtskraft auch ein Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder auf telekommunikativem Wege herbeigeführt werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder der Einladung zur Vorstandssitzung gefolgt sind bzw. die Beratung und Abstimmung auf telekommunikativem Wege möglich machen. Die Mehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten vom Verein keine Vergütung.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Feststellung der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
- e) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. (1) und (4).
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich; die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese Person verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus einer oder mehreren Personen besteht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom

Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in; einzelne Abstimmungen müssen verdeckt schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eins der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied – natürliche Person – sowie eine Person, die sich als Bevollmächtigte ihrer Mitgliedskörperschaft ausweist – juristische Person -, haben jeweils eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht für natürliche Personen ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(5) Wahlen können offen durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, mindestens eins der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime schriftliche Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. . Bei dann noch gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 8

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem /seiner Stellvertreter/in je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende in einem eilbedürftigen Einzelfall verhindert ist.

§9

Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Jahresrechnung wird von dem/der Schatzmeister/in erstellt und muss alle im Zusammenhang mit dem Verein angefallenen Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert sowie eine Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch eine/n Rechnungsprüfer/in zu überprüfen. Diese Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt dann solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in bestimmt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Für die Durchführung der Wahl zum/zur Kassenprüfer/in gelten die Bestimmungen in § 7 (5) entsprechend. Über das Ergebnis der Prüfungstätigkeit ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ohne anderweitig bestimmte Rechtsnachfolge oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. in Paderborn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11

Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungsbestimmungen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. August 2019 beschlossen.